

<b>ANTRAG der</b>  <b>FDP-Fraktion</b>  <b>vom 22.02.2011</b>	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>Ortschaftsrat Grötzingen</b>  <b>30.03.2011</b> <b>125</b> <b>6</b> <b>öffentlich</b>
<b>Hohlwege in Grötzingen</b>		

Auch unsere Hohlwege sind Wahrzeichen Grötzingens und stehen wegen ihrer historischen und besonders aber ökologischen Bedeutung zum größten Teil unter Schutz. Es ist auffallend, in welcher Häufung und in welchem Umfang es in den vergangenen Jahren Erosionen in diesen Hohlen gab. Da die Böschungen durch den gewachsenen Lehm eigentlich in hohem Grade standfest sind und ein natürlicher Abtrag daher eher gering ist, rührt die Beschädigung zunehmend i.d.R. von Sturm- Schnee- und Altersbruch der begleitenden Bäume her. Die mit den jeweiligen Ereignissen einhergehenden Ablösungen der oft in der kritischen Böschungskante befindlichen Wurzelwerke bedingen eine mehr oder weniger starke Erosion der Hohlenböschung. Nebenerscheinung sind nicht unerhebliche Gefährdungspotentiale für die Nutzer der Wege.

Die FDP, die die Überwachung der Hohlen auch in den vergangenen Jahren immer wieder gefordert hat, beantragt daher die Klärung

- a) ob und in wie fern sich die Schäden tatsächlich massieren,
- b) welche Ursachen das hat und
- c) wie dem entgegengesteuert werden kann und darf.

Ferner ergeht der Antrag festzustellen,

- d) welche Schäden vom jeweiligen Privateigentümer,
- e) welche von der öffentlichen Hand als Grundstückseigentümersin und
- f) welche Schäden von wem dann zu tragen sind, wenn Eigentum und öffentliche Nutzung zusammenfallen

Hierzu sind aktuelle Liegenschaftspläne mit entsprechender Kennzeichnung ob privat oder öffentlich und eingezeichneter Höhenlinien der Böschungen vorzulegen. Wir regen an, diese Arbeit zunächst einer universitären Fakultät als Studiumsarbeit anzubieten – auch überregional.

Hans Ritzel  
FDP-Fraktion

### **Stellungnahme der Ortsverwaltung:**

- a) Ob und in wie fern massieren sich die Schäden in Hohlwegen tatsächlich?

Schäden durch umgestürzte Robinien sind schon seit mehreren Jahren zu beobachten (z.B. Hattenkellenhohle, diesen Winter Dausäckerhohle). Ebenfalls treten immer wieder

Schäden durch schräg wachsende Robinien auf, die irgendwann durch ein zu hohes Gewicht umstürzen.

Aktuelle Aufnahmen Dausäckerhohl (11.02.2011):



b) welche Ursachen haben die Schäden?

Die Schäden in den Grötzingen Hohlwegen werden hauptsächlich durch umgestürzte, große Robinien verursacht. Dieses ist schon seit mehreren Jahren in verschiedenen Hohlen zu beobachten ( z.B. Hattenkellenhohle, diesen Winter Dausäckerhohle). Große Robinien, die an der Böschungsoberkante wachsen, können durch ihr großes Gewicht und der nur oberflächigen Durchwurzelung, leicht bei starken Windböen umfallen. Sie brechen dabei natürlich einen Teil der Böschungsoberkante heraus und es kommt zu Erosionserscheinungen in der Lößwand ( Abrutschungen, Abschwemmungen von nicht mehr festen Löß). Das Gleiche kann bei Robinien passieren, die schräg in den Böschungen der Hohlen wachsen und irgendwann durch ein zu hohes Gewicht umstürzen ( z.B. Hattenkellenhohle).



Robinien an der Böschungsoberkante in der Dausäckerhohl.

Wurzelwerk der Robinien stark unterspült. Generell nur oberflächige Durchwurzelung bei Robinien. Gefahr des Umstürzens besteht.

(Aufnahme 11.02.2011)

c) wie kann und darf dem entgegengesteuert werden?

Die Hohlwege sind nach § 30 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 32 Naturschutzgesetz B.W. gesetzesunmittelbar geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der geschützten Biotope sind hingegen zulässig. Da es sich bei den fraglichen Bäumen fast ausschließlich um nicht heimische Robinien handelt, stellt eine Fällung dieser, naturschutzrechtlich kein Problem dar. Auch nach der Baumschutzsatzung bestehen für die fraglichen Gehölze keine Bedenken. Das Herstellen der Verkehrssicherheit hat Priorität. Zu beachten sind allerdings auch hier die Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, z.B. wenn zu entfernende Bäume Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tiere beinhalten. In der Regel kann diesen Belangen mittels Steuerung des Zeitpunkts der Rodung sowie, falls erforderlich, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Die Beachtung dieser Belange wird sichergestellt, wenn das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wird, konkret sollten Vertreter des Umweltamts, Abt. Ökologie, in die Pflegekonzeption eingebunden werden.

Das Gartenbauamt schlägt vor, den Baumbewuchs in jeder einzelnen Hohle in Bezug auf die Standfestigkeit zu begutachten. Überlegt werden sollte, um eine optimale Böschungssicherung zu gewährleisten, ob nicht abschnittsweise in manchen Hohlen nur ein Bewuchs aus Sträuchern, Kräutern sowie Gräsern zugelassen wird. Hierfür wäre ein Pflegekonzept für jede einzelne Hohle dienlich, in dem in einem Lage- und Pflegeplan flurstücksgenau Maßnahmen festgelegt werden könnten.

Im Februar dieses Jahres hat aufgrund des momentanen Zustandes der **Dausäckershohl** dort ein Begehungstermin mit dem Gartenbauamt, der Feldhut, der unteren Naturschutzbehörde sowie der Ortsverwaltung Grötzingen stattgefunden. Darauf hin erteilte das Gartenbauamt die erforderlichen Fällgenehmigungen für 56 Robinien und eine Vogelkirsche im Hohlweg. Unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes sollten die Bäume in den Wintermonaten bzw. außerhalb der Brut- und Setzzeit gefällt werden. Ein Vertreter des Umweltamts oder ein entsprechender Gutachter wird in den Sommermonaten überprüfen, ob davon ausgegangen werden kann, dass verschwindende ökologische Funktionalitäten (bezogen auf anzunehmende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten) im funktionsbedeutsamen näheren Umfeld weiterhin als gewährleistet angesehen werden können oder aber hier Handlungsbedarf (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) gesehen wird. Eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Grundstückseigentümer hat am 09.03.2011 stattgefunden.

Ende 2009 hat eine Begehung der **Hattenkellenhohl** stattgefunden, bei der Einzelheiten zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht festgelegt wurden. An der Begehung hat neben der Ortsverwaltung ein Mitarbeiter des Gartenbauamts, Abt. Baumpflege, eine Mitarbeiterin des Umweltamts sowie ein Vertreter des ZJD teilgenommen. Geplant wurde eine einmalige gemeinsame Pflegemaßnahme von Forst, Gartenbauamt und Ortsverwaltung, im Rahmen welcher ca. 20 Robinien gefällt wurden.

Als weiteres Vorgehen wurde festgelegt, dass die Verkehrssicherheit in den Hohlwegen durch jährliche Begehungen mit fachkundigem Personal überprüft wird. Da der Orts-

verwaltung die erforderlichen Fachkenntnisse hierzu fehlen und das Gartenbauamt für diese umfangreiche Tätigkeit nicht zur Verfügung stehen kann, wurde beschlossen diese Aufgabe extern zu vergeben. Die erste Begehung wird voraussichtlich im Sommer dieses Jahr stattfinden.

d) welche Schäden sind vom jeweiligen Privateigentümer zu tragen?

Es wird davon ausgegangen, dass Beschädigungen in der Regel von Sturm-, Schnee- und Altersbruch der begleitenden Bäume herrühren. Ein privater Eigentümer müsste für Schäden an Hohlwegen, soweit sie im Eigentum der Stadt stehen, dann eintreten, wenn er die Verkehrssicherungspflicht für die auf seinem Grundstück stehenden Bäume verletzt hätte. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Eigentümer eines Baumes, diesen regelmäßig auf Schäden zu untersuchen bzw. von einer fachkundigen Person untersuchen zu lassen. Sollte eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ursächlich für einen Schaden an einem Hohlweg sein, müsste der private Baumeigentümer nach den Regeln der unerlaubten Handlung haften. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nicht jeder Bruch eines Astes oder das Umstürzen eines Baumes vorhersehbar und somit schuldhaft ist.

"Eine Verkehrssicherungspflicht ist in Deutschland eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff. BGB führen kann. Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. "

e) welche Schäden sind von der öffentlichen Hand als Grundstückseigentümerin und  
f) von wem sind Schäden zu tragen, wenn Eigentum und öffentliche Nutzung zusammenfallen

Wenn der im Eigentum der Stadt stehende Hohlweg durch einen sich darauf befindlichen Baum, etwa durch Abbruch eines großen Astes, beschädigt wird, stellt sich die Frage der Haftung im Zusammenhang mit den Regelungen im BGB zur unerlaubten Handlung (§ 823 BGB) nicht, da ein Dritter nicht geschädigt ist. Es müsste dann entschieden werden, welche städtische Dienststelle Schäden reparieren muss und falls dies nicht mit eigenen Kräften möglich ist, wer die Kosten zu tragen hat. Dies müsste ggf. durch Dezernatsentscheidung entschieden werden.

Die Frage der Haftung nach § 823 BGB für Schäden, die Nutzer des Weges etwa durch das Umstürzen eines städtischen Baumes erleiden können, müsste im Einzelfall von der Haftpflichtversicherung der Stadt, dem Badischen Gemeindeversicherungs-Verband, entschieden werden. Es versteht sich, dass die städtischen Bäume in den Hohlwegen regelmäßig überprüft und ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherheit ergriffen werden müssen.

Zur Haftungsfrage können nur allgemeine Ausführungen gemacht werden, da im Schadensfall jeder Einzelfall eingehend zu prüfen ist.